Stadt Troisdorf

B e g r ü n d u n g

zur 6.,vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes S 16 Stadtteil Sieglar, Bereich Larstraße zwischen Kerpstraße und Leostraße

Bezeichnung und Abgrenzung:

Die erneute Änderung des Bebauungsplanes S 16 erhält die Bezeichnung S 16, 6. Änderung. Sie betrifft einen Bereich entlang der Larstraße zwischen Kerpstraße und Leostraße im Stadtteil Sieglar. Die Änderung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Sieglar, Flur 8, Nr. 63 - 69, Nr. 305, 415, 416, Teile aus Nr. 276 und Teile aus den umliegenden Straßenparzellen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die auf der Grundlage der 5. Änderung des Bebauungsplanes S 16 begonnene Bebauung auf der Ecke Kerpstraße/ Larstraße im Bereich der Leostraße einheitlich gestaltet fortzusetzen. Gleichzeitig soll im Gegensatz zum Bebauungsplan S 16 die planungsrechtliche Festsetzung der Verkehrsführung dem heute ausgebauten Zustand angepaßt werden, da dieser ausgebaute Zustand keiner weiteren Änderung bedarf. Art und Maß der baulichen Nutzung der Privatgrundstücke soll nicht geändert werden. Daher werden die Grundzüge des Bebauungsplanes S 16 nicht berührt und die Änderung wird somit gemäß § 13 BBauG als vereinfachte Änderung durchgeführt.

Bisherige planungsrechtliche Situation:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf weist das Gebiet als gemischte Baufläche (M) aus.

Der Bebauungsplan S 16 aus den späten 60-iger Jahren hat ein MI-Gebiet festgesetzt. Diese Festsetzung soll in den neuen Bebauungsplan übernommen werden.

Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Art der Nutzung:

Als Art der Nutzung wird ein Mischgebiet aus der gemischten Baufläche des Flächennutzungsplanes entwickelt. Ziel ist, die an der Kerpstraße und neuerdings an der Larstraße vorhandene

S. 3 z. Begründung d. B.-Planes S 16, 6. Änd.

Kosten und Finanzierung:

Mit Ausnahme der Erstellung des Bebauungsplanes und der sonstigen Verwaltungskosten entstehen der Stadt keine Kosten. Für die Neubebauung ist es erforderlich, das Haus Leostraße 1 abzubrechen. Ob diese Kosten von der Stadt oder von Privat übernommen werden, ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.

Troisdorf, den 7.4.1982

In Vertretung

(Bickenbach)

Troisdorf, den

(Bürgermeister)